

Betreff:**Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Braunschweig und dem "Förderverein des Schul- und Bürgergartens am Dowesee und der Biologiestation Dowesee e. V."****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

31.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	04.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	18.06.2019	N

Beschluss:

„Der Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Förderverein des Schul- und Bürgergartens am Dowesee und der Biologiestation Dowesee e. V. wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Der Schul- und Bürgergarten wurde im Jahr 1919 von dem Mittelschullehrer Paul Ramke und dem damaligen Stadtgartendirektor Georg Wilhelm Michael gegründet. Gemeinsam trieben sie die Planung und die Gestaltung des Gartens voran. Dabei lag es immer im besonderen Interesse der Stadt, im Zusammenwirken mit namhaften Braunschweiger Pädagogen die Entwicklung des Schul- und Bürgergartens zu fördern.

Ursprünglich war er als Zentralschulgarten und als öffentlicher Volkslehrpark mit Erholungswert konzipiert. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat er sich wegen seiner besonderen Naturnähe, seiner vielfältigen Gestaltung sowie durch das außergewöhnliche Engagement der betreuenden Pädagogen zu einer der größten, interessantesten und sicherlich schönsten schulbiologischen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt.

Umweltpädagogen und -didaktiker aus Braunschweig und der gesamten Region finden am Dowesee einen idealen Aktionsraum, um mit Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen biologische und ökologische Themenkreise erfahren und erarbeiten zu können. Der Garten erfüllt so eine wichtige bildungspolitische Aufgabe: Er ist ein hervorragend geeigneter Ort, um jungen Menschen ganz praktisch Umweltbewusstsein zu vermitteln.

Der Garten rund um den Dowesee ist aber auch ein Bürgergarten, der durch seine abwechslungsreiche Gestaltung den Braunschweigern als Ort der Erholung dient. Zugleich können sich interessierte Besucher ungezwungen gärtnerische und biologische Kenntnisse aneignen.

Es ist zudem den vielen Aktivitäten des „Fördervereins des Schul- und Bürgergartens Dowesee und der Biologiestation Dowesee e.V.“ zu verdanken, dass die Fortentwicklung dieser historischen Anlage und ihrer Einrichtungen zu einem Ergebnis geführt hat, das heutzutage allen Besuchern voller Stolz präsentiert werden kann. Durch Einwerben von Sponsoren- und Stiftungsmitteln sowie der Organisation thematischer Führungen, Bildungsangeboten und

Konzerten konnte der Verein diese wertvolle Anlage zu einem Fixpunkt innerhalb der Braunschweigischen Kulturlandschaft entwickeln, die einen Bekanntheitsgrad weit über die Grenzen der Stadt Braunschweig hinaus erreicht hat.

Mit Datum vom 12. Mai 2004 wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Förderverein über die kostenfreie Überlassung des Geländes und der Gewächshäuser des Schul- und Bürgergartens zur Durchführung kultureller Veranstaltungen geschlossen. Diese Veranstaltungen sind u. a. auch als „Kultur unter Glas“ stadtweit bekannt.

Im Rahmen der Planung des diesjährigen 100-jährigen Bestehens des Schul- und Bürgergartens (siehe DS 19-10713) wurde seitens der Verwaltung überraschend festgestellt, dass die o. g. Vereinbarung, entgegen den damaligen Entwürfen, keine automatische jeweils einjährige Verlängerungsklausel enthält und schon mit Datum des 31. Dezember 2005 ausgelaufen ist. In den Entwürfen zur Vereinbarung war der genannte Verlängerungspassus ursprünglich enthalten, welcher allerdings aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen keinen Eingang in die getroffene Vereinbarung fand. Beide Vertragsparteien haben seinerzeit versehentlich nicht auf die angestrebte vertragliche Umsetzung geachtet.

Infolgedessen ist die Vereinbarung inzwischen durch Zeitablauf nicht mehr gültig und zu erneuern. Ein geringfügig aktualisierter Entwurf der neu zu schließenden Vereinbarung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 ist beigelegt.

Eventuelle Erträge aus den kulturellen Veranstaltungen kommen vollständig dem Zweck des Vereins gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung, der Förderung des Schul- und Bürgergartens am Dowesee und der Unterstützung der Aufgaben der Biologiestation Dowesee zugute.

Der Verein hat in den zurückliegenden Jahren seine Zuverlässigkeit und Unterstützung des Schul- und Bürgergartens durch seine hohe ehrenamtliche Arbeit vielfältig unter Beweis gestellt. Beispiele sind, neben dem persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder, die teilweise erheblichen finanziellen Unterstützungen im Rahmen der Beschilderung des Schul- und Bürgergartens, der Wegebeleuchtung, der Entstehung eines Geologiepfades an der Biologiestation, der Sanierung der Skulpturen und der Errichtung des Pavillons in der Küchen- und Kräuterabteilung.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf Nutzungsvereinbarung

Anlage 2: Lageplan Schul- und Bürgergarten

Anlage 3: Lageplan Gewächshäuser und Gärtnerunterkunft

ENTWURF

Zwischen

dem Förderverein des Schul- und Bürgergartens am Dowesee und der Biologiestation Dowesee e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden

und

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der Deutschen Einheit, 38100 Braunschweig

wird die nachfolgende **Nutzungsvereinbarung** über die kostenfreie Überlassung des Geländes, der Gärtnerunterkunft und eines Gewächshauses des Schul- und Bürgergartens zur Durchführung kultureller Veranstaltungen geschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Hagen, Flur 9, Flurstücke 3/1 und 42 sowie Gemarkung Rühme, Flur 2, Flurstück 45/4 auf dem sich das Gelände (siehe Anlage 1) und die Gärtnerunterkunft sowie die Gewächshäuser des Schul- und Bürgergartens befinden.
Die Stadt überlässt dem Verein das Recht zur Nutzung der vorbezeichneten Grundstücke nebst der im Lageplan gelb gekennzeichneten Gebäude (siehe Anlage 2, Gewächshaus Gebäude Nr. 1; Gärtnerunterkunft Gebäude Nr. 3) zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein erhält das Recht, die Veranstaltungen durch Dritte durchführen zu lassen. Er wird jede Veranstaltung von Seiten des Vereins der Stadt - dem Fachbereich Stadtgrün und Sport - rechtzeitig vor Erscheinen des Veranstaltungskalenders eines jeden Jahres zur Abstimmung vorgelegt.
Von kommerziellen Großveranstaltungen, die die Kapazitäten der Garten- bzw. Parkanlage überbeanspruchen, ist abzusehen.

Die Stadt erteilt zu den Veranstaltungen eines Jahres einmalig ihre Zustimmung. Änderungen der Veranstaltungen sind selbstständig von Vereinsseite der Stadt - Fachbereich Stadtgrün und Sport - zu melden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung versagt werden.

...

- (3) Die Stadt ist grundsätzlich ermächtigt, das Hausrecht auszuüben und kann für Veranstaltungen den Schul- und Bürgergarten oder auch Teilbereiche für den öffentlichen Besuchsverkehr sperren. Hierzu ist ein Hinweisschild am Haupteingang anzubringen.
- (4) Das Überwintern von Kübelpflanzen des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in den Gewächshäusern des Schul- und Bürgergartens ist nicht Bestandteil des Vertrages und obliegt ausschließlich der Entscheidung der Stadt.

§ 2 Gewächshäuser und Gebäude

- (1) Die Stadt wird die Gewächshäuser und Gebäude in Dach und Fach unterhalten. Weitergehende Maßnahmen erfolgen nicht.
- (2) Der Verein verpflichtet sich die Baulichkeiten pfleglich zu behandeln.
- (3) Sofern der Verein Wertverbesserungen an den Gewächshäusern oder Gebäuden vornehmen sollte, geschieht dies auf eigene Rechnung und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Eine Entschädigung durch die Stadt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Unterhaltung und Pflege der Grünanlagen

- (1) Die Unterhaltung und Pflege der Grünanlagen obliegt der Stadt. Veränderungen an den Grünanlagen durch den Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sollte es nachweislich durch eine Veranstaltung des Vereins zu einer Beschädigung der Grünanlagen gekommen sein, so trägt der Verein die Kosten für deren Beseitigung.
- (2) Der Verein ist verpflichtet nach jeder Veranstaltung die genutzte Fläche auf eigene Kosten und Veranlassung von etwaigen Abfall restlos zu reinigen.
- (3) Die Stadt ist nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt die Reinigung auf Kosten des Vereins selbst durchzuführen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung Haftung

- (1) Der Verein übernimmt im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung genutzten Flächen des Schul- und Bürgergartens bzw. für die Nutzung des Gewächshauses und des Gebäudes. Der Verein haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten

Personen- oder Sachschäden und befreit die Stadt ferner von allen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den durchgeführten Veranstaltungen.

Für Schäden, die durch Dritte verursacht werden und für die im Verhältnis zur Stadt aber der Verein haftet, tritt die Stadt ihr zustehende Schadenersatzansprüche ab, damit der Verein den Schädiger direkt in Regress nehmen kann.

- (2) Der Verein verpflichtet sich einen der jeweiligen Nutzung angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen, damit die erforderliche Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung gewährleistet ist.
Der Verein trägt die für den Sicherheits- und Ordnungsdienst entstehenden Kosten. Der Verein ist außerdem dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, sich über die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die der Sicherheit der Durchführung von Veranstaltungen betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.
Der Verein hat auf seine Kosten alle aus Anlass der jeweiligen Veranstaltung zu treffenden wasserschutz-, bau-, feuer-, sicherheits-, gewerbe-, lebensmittel- sowie ordnungsrechtlichen Vorkehrungen umzusetzen und eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen.
Der Verein ist insoweit gehalten, den jeweiligen Auflagen der Behörden in vollem Umfang nachzukommen.
- (4) Auf Anforderung sind die Genehmigungen und Auflagen der Stadt vorzulegen. Die Stadt ist autorisiert zu jeder Zeit, auch bei Veranstaltungen, die Einhaltung der Nutzungsaufgaben und die Verkehrssicherheit auf dem Gelände, im Gebäude und im Gewächshaus zu kontrollieren.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen mit Musik meldet der Verein bei der GEMA an und trägt die insoweit zu zahlenden Gebühren, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

§ 5

Nutzungsentschädigung, Nutzungs dauer

- (1) Eine Nutzungsentschädigung wird von der Stadt nicht erhoben. Die Überlassung des oben näher bezeichneten Geländes, des Gebäudes und des Gewächshauses erfolgt für den Verein kostenfrei.
- (2) Der Verein trägt sämtliche Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen entstehen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und gilt für ein Kalenderjahr. Es verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt. Der späteste Kündigungszeitpunkt ist somit der 31.08. eines Kalenderjahres, es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Die Stadt ist berechtigt das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen und die Herausgabe des geräumten Geländes, Gebäudes und Gewächshauses zu verlangen, wenn
- der Verein trotz Abmahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - über das Vermögen des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahren beantragt wird.

- c) die Stadt ein Interesse an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung des Schul- und Bürgergartens hat
- d) ein planerisches oder städtebauliches Erfordernis Anlass zur Kündigung gibt.

§ 6 Beendigung

Der Nutzungsgegenstand ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Stadt zurückzugeben. Etwaige vom Verein in das Gebäude und das Gewächshaus eingebrachte Gegenstände bzw. Einrichtungen sind von ihm zu entfernen. Insoweit sind das Gebäude und das Gewächshaus besenrein an die Stadt zurückzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die ungültigen oder ergänzungsbedürftigen Regelungen durch interessengerechte und wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Braunschweig.

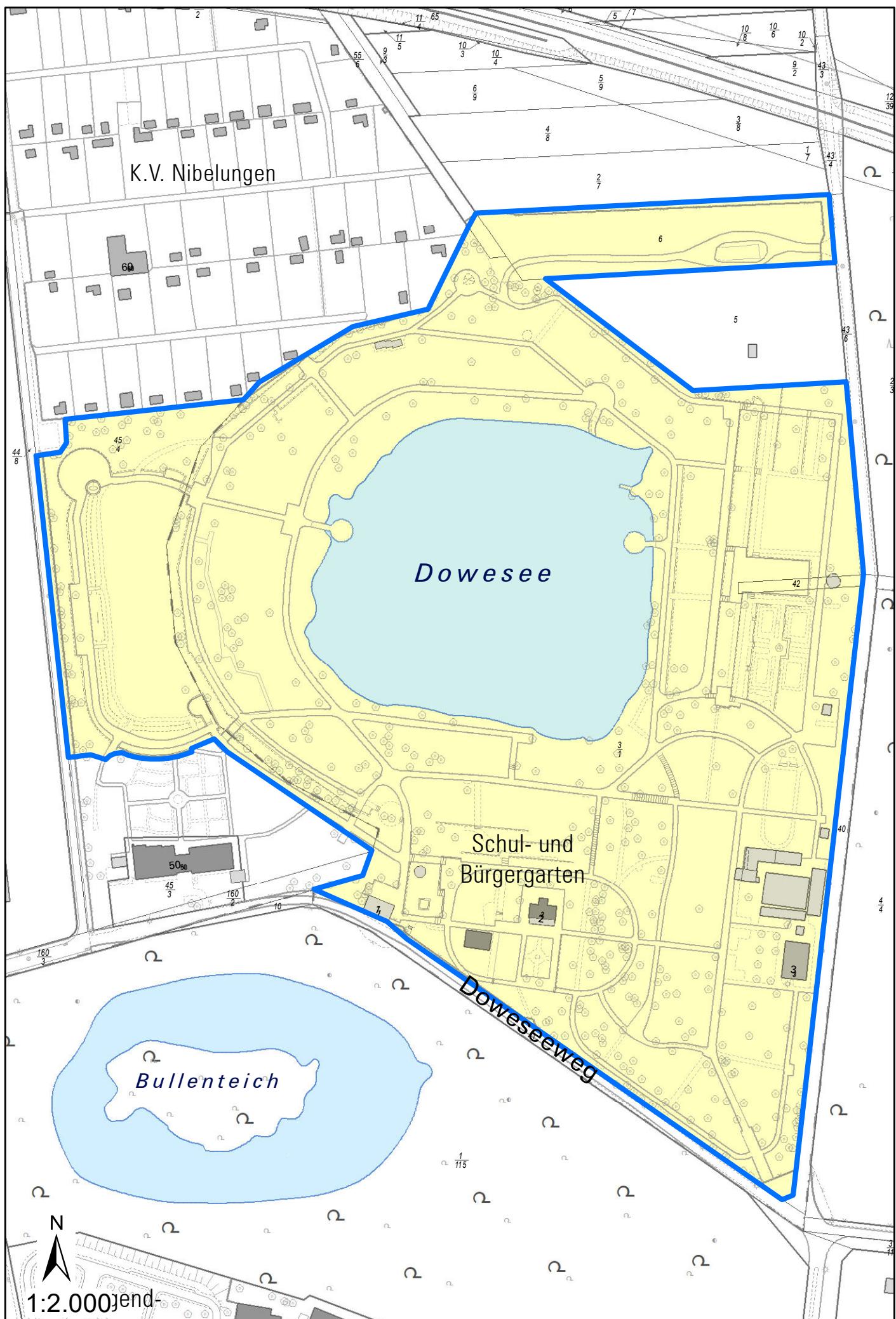
Braunschweig, den _____

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
I. V.

Förderverein des Schul- und Bürger-
gartens am Dowesee und der
Biologiestation Dowesee e.V.
1. Vorsitzender



Lageplan Schul- und Bürgergarten

